

Hauptsatzung des Landkreises Wittmund

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 29. September 2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

Der Landkreis führt den Namen Landkreis Wittmund. Er hat seinen Sitz in Wittmund.

§ 2

Wappen und Dienstsiegel

(1) Das Wappen des Landkreises zeigt eine gelbe Kogge auf blauem Grund, auf deren drei Segeln die Wappensymbole der alten Ämter Esens, Wittmund und Friedeburg abgebildet sind.

(2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Landkreis Wittmund - Ostfriesland“.

§ 3

Abweichende Zuständigkeiten

Der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen nicht

- a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,-- EUR nicht übersteigt;
- b) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500,-- EUR nicht übersteigt.

§ 4

Zusammensetzung des Kreisausschusses

Dem Kreisausschuss gehört die Erste Kreisrätin / der Erste Kreisrat mit beratender Stimme an.

§ 5

Beamte auf Zeit

Neben der Landrätin/dem Landrat wird die allgemeine Stellvertreterin/der allgemeine Stellvertreter als Erste Kreisrätin/Erster Kreisrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

(1) Sind Anregungen und Beschwerden i. S. d. § 34 NKomVG (Antrag) von mehr als fünf Personen unterzeichnet, so ist von den Antragstellern eine Person zu benennen, die berechtigt ist, sie zu vertreten.

(2) Die Landrätin / Der Landrat kann der Antragstellerin / dem Antragsteller aufgeben, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

(3) Anträge, die nicht Angelegenheiten des Landkreises Wittmund betreffen, sind ohne Beratung von der Landrätin / dem Landrat unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.), sind ebenfalls ohne Beratung zurückzugeben.

(4) Für die Erledigung der Anträge ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zuständig ist. Zur Vorbereitung der Erledigung können der Kreistag bzw. der Kreisausschuss Anträge zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

(5) Von einer Beratung eines Antrages soll abgesehen werden, wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn er gegenüber bereits erledigter Anträge kein neues Sachvorbringen enthält. Eine Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.

(6) Die Landrätin / Der Landrat unterrichtet die Antragstellerin / den Antragsteller, wie der Antrag behandelt wurde.

§ 7

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

1.) Satzungen und Verordnungen, die Erteilung von Genehmigungen für den Flächennutzungsplan sowie öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises werden im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ verkündet bzw. bekannt gemacht.

2.) Das Ergebnis der Beratung über einen Einwohnerantrag, eine Entscheidung, die den Antrag für unzulässig erklärt sowie die übrigen „ortsüblichen Bekanntmachungen“ des Landkreises Wittmund werden im „Anzeiger für Harlingerland“ bekannt gemacht.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 1. November 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 21. März 2007 - veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 3 vom 30. März 2007 - außer Kraft.

Wittmund, den 29. September 2011

Landkreis Wittmund

(Landrat)